

UNIHOCCY-CLUB CHURWALDEN-MALIX STATUTEN

1. NAME UND ZWECK

Art. 1: Unter dem Namen **UNIHOCCY-CLUB CHURWALDEN-MALIX** besteht eine Institution im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. Der Unihockey-Club Churwalden-Malix ist politisch, geschlechtlich und konfessionell neutral.

Art. 2: Der Unihockey-Club Churwalden-Malix mit Sitz in Churwalden bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden,
- b) die Förderung des Unihockey-Sports,
- c) die Pflege guter Kameradschaft
- d) und die allseitig körperliche Ausbildung.

Art. 3: Der UHC Churwalden-Malix wird Mitglied des Regional-Ligaverbandes (RLV) sowie des Schweiz. Unihockey-Verbandes (SUHV), dessen Statuten verbindlich sind.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Der Unihockey-Club Churwalden-Malix besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern. Als **Vereinsmitglieder im Sinne von Art. 60 ff. ZGB** gelten aber nur Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 5: Als ordentliche **Aktivmitglieder** des Vereins gelten alle Vorstandsmitglieder, sämtliche Unihockeyspieler des Vereins sowie alle weiteren vom Vorstand als solche bezeichneten Mitglieder ab 16 Jahren.

Bei allen **minderjährigen Spielern** müssen von den Eltern oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Bestätigungen über die Mitgliedschaft dem Vorstand nach dem Beitritt überreicht werden.

Art. 6: Als **Passivmitglieder** können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des Unihockey-Club Churwalden-Malix in irgendeiner Weise zu fördern oder zu unterstützen.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 7: Personen, die sich in hervorragender Weise um den Unihockey-Club Churwalden-Malix verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

3. ORGANISATION

Art. 8: Ein **ordentliches Geschäfts- und Rechnungsjahr** dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres. Nur in den vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen endet das Vereinsjahr nicht am 30. April.

Art. 9: Die **Organe** des Unihockey-Club Churwalden-Malix sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

3.1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10: Die **ordentliche Generalversammlung** findet alljährlich im Juni zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren gemäss Turnus
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Allfällige Statutenrevisionen
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Bekanntgabe der Ein- und Austritte
- j) Ernennungen und Auszeichnungen

Art. 11: Eine **ausserordentliche Generalversammlung** findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
- b) die Einberufung durch ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Art.12: Sämtliche Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Die **Einladung** muss eine Traktandenliste beinhalten.

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 5 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 13: Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche ordentliche Aktiv- und Passivmitglieder, die an der Generalversammlung teilnehmen. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern kein anwesendes Mitglied eine geheime Durchführung verlangt.

3.2. DER VORSTAND

Art. 14: Die Generalversammlung wählt den **Vorstand**, der sich aus fünf Mitgliedern mit folgenden Funktionen zusammensetzt:

- a) Präsident
- b) Aktuar und Vizepräsident
- c) Finanzchef
- d) Beisitzer 1
- e) Beisitzer 2

Sämtliche Wahlen sind **auf zwei Jahre gültig**, wobei die Hauptchargen wie: Präsident-Vizepräsident oder: Präsident-Finanzchef im Interesse der Kontinuität nicht im gleichen Jahr zurücktreten können.

Gerade Jahre: Präsident, Beisitzer 1 und Beisitzer 2

Ungerade Jahre: Vizepräsident und Finanzchef

Art. 15: Der **Vorstand** führt alle Geschäfte des Vereins, soweit für diese nach dem Gesetz oder den Statuten nicht ausdrücklich die Generalversammlung oder einzelne Vorstandsmitglieder zuständig sind. Er erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung das Budget für das neue Geschäftsjahr.

Art. 16: Der **Präsident** vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung und stellt für diese die Traktandenliste zusammen. Er ist

für die Einladungen zur Generalversammlung verantwortlich.

Weiter überwacht der Präsident die laufenden Geschäfte. Er verfasst für jede ordentliche Generalversammlung den Jahresbericht.

Der Präsident ist verantwortlich für die Vertretung des Unihockey-Club Churwalden-Malix gegen aussen.

Art. 17: Der **Aktuar und Vizepräsident** erledigt die schriftliche Arbeit des Vereins, führt bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle und vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit, unterstützt und berätet ihn bei seinen Geschäften und Repräsentationsaufgaben. Bei Abwesenheit des Aktuars hat die Versammlung einen Stellvertreter zu wählen. Gegen das vom Aktuar erstellte Protokoll kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 18: Der **Finanzchef** ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig, verwaltet das Vereinsvermögen und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder gegenüber dem Verein.

Der Finanzchef erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget, welche den Revisoren 20 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen sind. Er hat den Revisoren jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu gewähren.

Art. 19: Für sämtliche **Rechtsgeschäfte gegen aussen** sind die Vorstandsmitglieder nur kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 20: Der **Vorstand** versammelt sich auf Antrag des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Auslagen.

Art. 21: Der **Vorstand** beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

Im Weiteren hat der Vorstand das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 1000.- zu beschliessen. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Art. 22: Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen bis spätestens 30 Tage vor Abschluss des Vereinsjahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Der Präsident hat seinen Rücktritt schriftlich an den ganzen Vorstand zu richten.

3.3. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 23: Die **Revisionsstelle** besteht aus zwei Revisoren, welche von der ordentlichen Generalversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Mindestalter der Revisoren ist 18 Jahre.

Art. 24: Die **Revisoren** haben das Recht, die Kasse, das Vereinsvermögen und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle aller Versammlungen Einsicht zu nehmen. Die Revisoren haben die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung sowie die Gesetzes- und Statutenkonformität der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse zu prüfen.

Art. 25: Die **Revisoren** sind verpflichtet, der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung zu erstatten.

4. VEREINSFINANZEN

Art. 26: Für die **Verbindlichkeiten des Vereins** haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27: Der **Jahresbeitrag eines Vereinsmitgliedes** wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vereinsmitglieder, die den jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten haben, sind in Art. 3 umschrieben.

5. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

Art. 28: Die **Aktivmitglieder** haben den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis spätestens 31. August des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

Art. 29: Die **Trainings und Veranstaltungen** sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung vorzubringen.

Art. 30: Die **Aktivmitglieder** haben sich bei sämtlichen Anlässen sowie auf dem Hin- und Rückweg anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeglicher Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 31: Die **Aktivmitglieder** können zur Mitarbeit an Sonderaktionen oder zur Übernahme besonderer Pflichten, welche die Interessen des Vereins unterstützen, verpflichtet werden.

Art. 32: Über die **Mitwirkung eines Aktivmitgliedes** in anderen Unihockey-Clubs, Aushilfe bei Spielen und Anlässen von Clubs entscheidet auf gestelltes Gesuch hin der Vorstand.

Art. 33: Der **Austritt aus dem Verein** bedeutet die Aufgabe der Mitgliedschaft. Der Austritt kann erfolgen:

- a) durch persönliche, schriftliche Erklärung an den Vorstand auf den Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung,
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand bei unsportlichem Verhalten oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages,
- c) in besonderen Fällen auf Antrag des Vorstandes, wenn die einberufene Generalversammlung dem Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.

Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

7. STATUTENREVISION

Art. 34: Die **Statuten des Vereins** können revidiert werden, wenn die einberufene Generalversammlung den neuen Statuten mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Die neuen Statuten treten sofort nach Annahme in Kraft und ersetzen die alten.

8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35: Der Verein wird aufgelöst, wenn die einberufene Generalversammlung der Liquidation mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Er kommt einem guten Zweck zugute.

9. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 36: Jedem **Vereinsmitglied** wird eine Kopie der Statuten ausgehändigt.

Art. 37: Der UHC Churwalden-Malix besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 38: Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. Juni 1995 in Kraft.

Für den UHC Churwalden, 24. Juni 2005

Der Präsident:

Der Aktuar:

Markus Brassler

Urs Hitz

Statutenrevisionen: 24. Juni 2005